



Carraraboden mit Rissen

In der 46. Folge unserer Artikelserie über Schadensfälle beschreiben wir einen Streit um schadhafte Bodenbeläge aus Hartgestein und Carrara-Marmor. Der Verleger hatte nicht einwandfrei gearbeitet. Das Verfahren endete mit einem Vergleich.

In ein Einfamilienwohnhaus älterer Bauart wurde im Zuge von Renovierungsarbeiten im Eingangsflur, im Hausflur und in der Küche ein Bodenbelag aus Naturwerkstein eingebaut. Als sich in diesem Belag Risse zeigten, erwirkte der Bauherr über seinen Anwalt ein gerichtliches Beweisverfahren gegen den Verleger sowie gegen den Estrichunternehmer.

Ortstermin

Der beauftragte Sachverständige stellte vor Ort fest, dass die dunklen Hartgesteinfliesen in der Küche einen sich quer durch den Raum ziehenden Knickriss aufwiesen, der bei seitlicher Betrachtung im Gegenlicht deutlich sichtbar war. Im Flur, in dem Fliesen aus Carrara-Marmor verlegt worden waren, zählte er mehrere Risse. Außerdem stellte er Risse in sämtlichen Übergangsbereichen im Umfeld der Türen fest. Wie er außerdem notierte, hatten die ausführenden Handwerker die Randstreifen der Dämmung zu den aufgehenden Wänden hin vor dem Verlegen abgeschnitten. Dehnfugen fehlten, die Bodenplatten waren kraftschlüssig mit der aufgehenden Wand verbunden, die Sockelleisten ebenso mit den verlegten Bodenplatten; außerdem waren die Sockelleisten nicht mit 5 mm Abstand zur Wand und ohne elastische Fuge ausgeführt.

Beim Ortstermin war auch der Estrichleger zugegen, der den Estrich unter dem schadhaften Belag ausge-

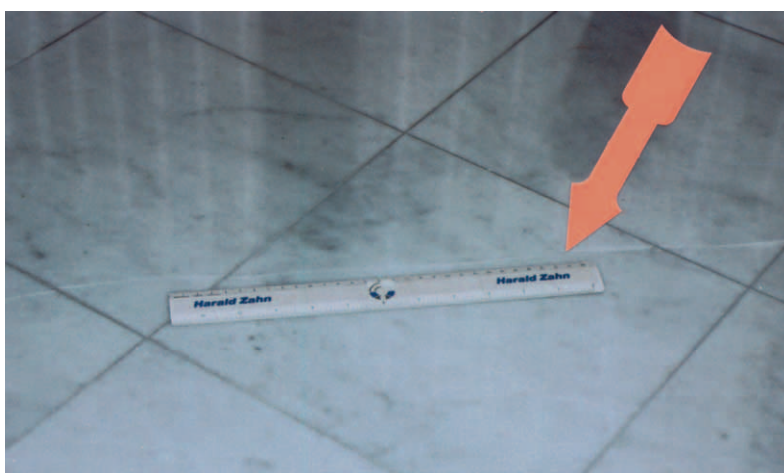
führt hatte. Nicht anwesend war der verantwortliche Verleger, der dem Hausherrn durch einen großen Natursteingroßhändler empfohlen worden war.

Gutachten

Der Sachverständige stellte fest, der Verleger habe die einfachsten Verlegeregeln nicht beachtet, weshalb die vorgefundenen Schadensbilder vorprogrammiert gewesen seien. Der Estrichleger hatte im Gespräch vor Ort versichert, alle notwendigen Maßnahmen ergriffen zu haben: Eine Dämmschicht habe er ebenso eingebracht wie Dämmstreifen zur aufgehenden Wand hin; auch habe er in den Türdurchgängen Fugen angelegt. Diesen Aussagen zufolge



Flur Gesamtansicht



Riss quer im Flur



Riss durch fehlende Dehnfuge im Durchgang

war die Estricherstellung einwandfrei und für die Verlegung von Naturwerksteinbodenplatten gut geeignet.

Begründung der Beurteilung

Der Steinmetz hätte vor dem Verlegen die Untergrundflächen prüfen, in Absprache mit seinem Auftraggeber vorgefundene Mängel beseitigen oder aber Bedenken anmelden müssen. Ein Merkblatt zum Verlegen von Bodenplatten auf Estrichen wurde dem Gutachten beigelegt.

Vergleich

Im Juli 2005 wurde der beschriebene Fall vor Gericht verhandelt. Der Richter schlug einen Vergleich vor, den beide Parteien akzeptierten. Der Estrichleger brachte zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche 1500 € für den Bauherrn auf, der Verleger der Bodenplatten zahlte dem Bauherrn 3500 € und der Bauherr selbst übernahm als Gesamtschuldner die gerichtlichen Kosten. Das Verfahren war damit beendet.

Aktenzeichen

Der Fall wird unter dem Aktenzeichen 11 H 5/04 beim Amtsgericht Recklinghausen geführt.

Im Nachgang

Im Nachgang zu diesem Verfahren rief der Bauherr den Sachverständigen an und zeigte sich ungehalten über den Ausgang des Vergleichs. Er warf dem Sachverständigen vor, ein falsches Gutachten abgegeben zu haben und wollte die Kosten des Gutachtens vom Sachverständigen zurückbekommen. Der Sachverständige verwies den Bauherrn an das Amtsgericht.

Fazit

Nach Abgabe des Gutachtens wurde der Sachverständige in dem Fall nicht mehr gefragt. Natursteinunternehmer müssen vor der Verlegung den Untergrund prüfen und den Bodenbelag unter Einhaltung der fachlichen Vorschriften und Übernahme der Dehnfugen sach- und fachgerecht einbauen. Wenn sie das tun, können auch keine Risse entstehen.

KURZINFO:

Das Buch zur Serie

Aus Schaden wird man klug. Mit diesem Ziel schreibt der Naturstein-Praktiker und langjährige Sachverständige Dipl.-Ing. Harald Zahn jeden Monat einen Beitrag für die Fachzeitschrift **Naturstein**. Unter dem Motto »Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal« stellt er jeweils einen Schadensfall und ggf. den Ausgang der Gerichtsverhandlung vor. Die durchweg positive Leserresonanz hat uns dazu bewogen, unter dem Titel »Natursteingutachten – Schadensfälle vor Gericht« ein Buch zur Serie herauszubringen. Neben einer schadensbezogenen Auswertung dieser reichen Erfahrung umfasst dieser **Naturstein**-Praxisratgeber Anekdoten aus dem Leben eines Sachverständigen, einen Beispielfall, viele



praktische Tipps für Steinmetzen und Sachverständige sowie die bereits veröffentlichten plus ein Dutzend neue Gutachten. Harald Zahn hat inzwischen

fast 1000 Gutachten erstellt. Davon sind 400 gerichtliche Gutachten im Bereich Naturwerkstein Grundlage dieses Fachbuchs.

»Natursteingutachten – Schadensfälle vor Gericht« ISBN 978-3-87188-082-7 **Preis: € 54,80 / CHF 89,-**